

Betriebssatzung
der Gemeinde Fürth für den Eigenbetrieb
„IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl I S. 119) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigB-Ges) in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth am 13.12.2011, zuletzt geändert am 13.12.2016, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsform

Die Federführung der Gemeinde Fürth im Breitbandprojekt Weschnitztal-Überwald wird mit Wirkung ab dem 15.12.2011 als Eigenbetrieb entsprechend den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, den Richtlinien der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung aus dem Breitbandprojekt und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

§ 2 Zweck des Eigenbetriebs

- (1) Zweck des Eigenbetriebes ist der Aufbau einer flächendeckenden, gemeindeeigenen, Glasfaser gebundenen und hochbitratigen, auf VDSL2 (+) Technologie basierenden (möglichst 50 Mbit/s und mehr), zukunftssicheren und ausbaufähigen Breitbandinfrastruktur sowie die Breitbandversorgung in allen beteiligten Kommunen mittels Vermietung/Verpachtung der Infrastruktur an einen oder mehrere Netzbetreiber. Grundlage hierfür ist die Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung des Breitbandprojektes Weschnitztal-Überwald vom 14.12.2011. Der Eigenbetrieb wird hierbei für alle am Projekt beteiligten Kommunen tätig.
- (2) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 3 Name des Eigenbetriebs

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

IKbit – Interkommunales Breitbandnetz

§ 4 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs „IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“ beträgt 15.000 Euro.

§ 5 Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt dem Betriebsleiter.

§ 6 Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung der Entscheidung der Gemeindevertretung unterliegen.
- (2) Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter oder - bei dessen rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung – durch einen vom Gemeindevorstand bestimmten Stellvertreter. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von den nach Abs. 2 Vertretungsberechtigten abgegeben und unterzeichnet. Im Übrigen sind sie nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter sowie von einem weiteren Mitglied des Gemeindevorstands handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde versehen sind (§ 71 HGO). Auf die Vorschrift des § 3 Abs. 4 EigBGes wird besonders verwiesen.
- (4) Im Rahmen der laufenden Betriebsführung kann die Betriebsleitung auch besondere Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften in der Form des vorstehenden Abs. 3 Satz 1 ermächtigen.
- (5) Die Namen der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Gemeindevorstand öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Es unterzeichnen unter dem Namen **“IKbit – Interkommunales Breitbandnetz“**
 - a) der Betriebsleiter ohne Zusatz
 - b) die nach Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Ermächtigten mit dem Zusatz “i.V.“
 - c) die nach § 3 Abs. 4 EigBGes Bevollmächtigten mit dem Zusatz “ i.A.“
- (7) Bei Erklärungen Dritter in Angelegenheiten des Eigenbetriebs gegenüber der Gemeinde genügt die Abgabe gegenüber einem Betriebsleiter oder einem nach § 6 Abs. 2 besonders bestimmten Stellvertreter.

§ 7 Aufgaben der Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche und sparsame Führung des Betriebs verantwortlich. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere:

- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und der fünfjährigen Finanzplanung sowie der Jahresberichte
- die Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes
- der Vorschlag für die Ergebnisverwendung
- die nach dem Gesetz erforderliche Berichtserstattung vor der Betriebskommission
- der Einsatz des Personals des Eigenbetriebes und dessen Überwachung
- die Vermögens- und Finanzwirtschaft und die Überwachung der Liquidität nach Maßgabe der Richtlinien der Betriebskommission
- die Organisation der Verwaltung, die Beobachtung der Kostenentwicklung sowie die Überwachung des Betriebsablaufes und die Anordnung der notwendigen Unterhaltungsarbeiten
- Abschluss von Werkverträgen und anderen Verträgen

(2) Im Rahmen des Breitbandprojektes Weschnitztal-Überwald, obliegen der Betriebsleitung die in der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung vom 14.12.2011 genannten Aufgaben der Federführenden Kommune.

(3) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Den für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebes zuständigen Mitgliedern des Gemeindevorstands hat sie den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebes zur Kenntnis zu bringen; diese können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft der Gemeinde wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 8 Betriebskommission

- (1) Der Gemeindevorstand beruft für den Eigenbetrieb eine Betriebskommission.
Ihr gehören an:
 1. zwei Mitglieder der Gemeindevertretung, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind;
 2. Kraft ihres Amtes
 - a) der Bürgermeister der Gemeinde Fürth oder in seiner Vertretung ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes,
 - b) zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes;
 3. der Personalratsvorsitzende der Gemeinde Fürth, oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Personalrates;
 4. Der Betriebskommission können außerdem fachkundige Personen angehören, die von der Gemeindevertretung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden. Fachkundige Personen haben ein Anwesenheits- und Rederecht in der Betriebskommission.
- (2) Für die vorgenannten Mitglieder der Betriebskommission mit Ausnahme zu § 8 Abs.1 Ziff. 2 a) sind Stellvertreter zu wählen bzw. zu benennen.
- (3) Den Vorsitz in der Betriebskommission führt der Bürgermeister oder ein von ihm bestimmter Vertreter. An den Sitzungen der Betriebskommission nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist auf Verlangen zu dem Gegenstand der Verhandlungen zu hören und verpflichtet, der Betriebskommission auf Anforderung Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.
- (4) Das Koordinierungsgremium aus der Öffentlich-Rechtlichen Vereinbarung vom 14.12.2011 hat in der Betriebskommission ein Anwesenheits- und Rederecht. Die Mitglieder des Koordinierungsgremiums sind wie sonstige Betriebskommissionsmitglieder zu informieren und zu laden.

§ 9 Aufgaben der Betriebskommission

- (1) Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung und bereitet die nach dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung erforderlichen Beschlüsse des Gemeindevorstands vor.
- (2) Die Betriebskommission hat einer Maßnahme der Betriebsleitung zu widersprechen, wenn sie das Recht verletzt oder das Wohl der Gemeinde oder des Eigen-

betriebes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Über die strittige Angelegenheit entscheidet der Gemeindevorstand.

(3) Die Betriebskommission ist, unbeschadet der Bestimmung in Abs. 1, für folgende Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören:

1. Stellungnahme zum Wirtschaftsplan und Vorlage an den Gemeindevorstand zur Weiterleitung an die Gemeindevertretung;
2. Stellungnahme zu den Vorschlägen der Betriebsleitung für die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und der allgemeinen Tarife;
3. Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert 75 vom Hundert des Stammkapitals gemäß § 4 der Betriebssatzung im Einzelfall übersteigt.
4. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehenshingaben, soweit deren Wert im Einzelfall 25.000 Euro nicht übersteigt und die Angelegenheit nicht wegen ihrer Bedeutung der Gemeindevertretung zugewiesen ist;
5. Stellungnahme zum Jahresabschluss, zum Lagebericht und zum Vorschlag für die Ergebnisverwendung;
6. Stellungnahme zur Einstellung, Beförderung und Entlassung von beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten;
7. Vorschlag für den Prüfer für den Jahresabschluss;
8. Entscheidung über die Führung eines Rechtsstreites und den Abschluss von Vergleichen, wenn sie größere Bedeutung haben;
9. Zustimmung zu Verträgen von größerer Bedeutung, insbesondere über den Bezug von Energie und Wasser durch den Eigenbetrieb;
10. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 10.000 Euro im Einzelfall;

(4) Durch Änderung der Betriebssatzung können der Betriebskommission zusätzliche Angelegenheiten übertragen werden, soweit sie nicht der Entscheidung des Ge-

meinevorstands oder der Gemeindevertretung unterliegen oder zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.

- (5) Die Betriebskommission hat den Gemeindevorstand und die Gemeindevertretung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (6) In den in Abs. 3 genannten Angelegenheiten kann die Betriebsleitung in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung der Betriebskommission nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Hiervon hat sie dem Vorsitzenden der Betriebskommission unverzüglich Kenntnis zu geben.

§ 10 Aufgaben des Gemeindevorstands

- (1) Der Gemeindevorstand sorgt dafür, daß die Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes mit den Planungen und Zielen der Gemeinde im Einklang stehen. Erfüllt die Betriebskommission eine ihr durch das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung zugewiesene Aufgabe nicht, so fordert sie der Gemeindevorstand unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erfüllung der Aufgabe auf. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist übernimmt der Gemeindevorstand die Aufgabe und entscheidet anstelle der Betriebskommission.
- (2) Der Gemeindevorstand hat einen Beschluss der Betriebskommission nach Anhörung der Betriebskommission aufzuheben, wenn dieser das Recht verletzt; er kann ihn ändern, soweit er gegen die Planungen und Ziele der Gemeinde verstößt.
- (3) Der Gemeindevorstand regelt das Verfahren und den Geschäftsgang der Betriebskommission durch eine Geschäftsordnung.

§ 11 Aufgaben der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung, als das oberste Organ der Gemeinde hat insbesondere nach Maßgabe der §§ 127 und 127 a HGO über alle Grundsätze zu entscheiden, nach denen der Eigenbetrieb der Gemeinde gestaltet und wirtschaftlich geleitet werden soll. Auf die ihr nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Betriebssatzung zustehenden Entscheidungen darf sie nicht verzichten.
- (2) Die Gemeindevertretung ist insbesondere zuständig für:
 1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. Wesentliche Aus- und Umgestaltung oder Auflösung des

- Eigenbetriebes;
3. Verschmelzung mit anderen Eigenbetrieben oder Umwandlung in eine andere Rechtsform;
 4. Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan nach § 15 EigBGes;
 5. Festsetzung der allgemeinen Lieferungsbedingungen und der allgemeinen Tarife;
 6. Zustimmung zu erfolggefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrausgaben nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 8 EigBGes, soweit sie den Betrag von 50.000 Euro je Einzelvorhaben übersteigen;
 7. Verfügung über Vermögensgegenstände, die zum Sondervermögen (§ 10 Abs. 1 EigBGes) gehören, deren Wert im Einzelfall 25.000 Euro übersteigt;
 8. Entscheidung über die Verminderung des Eigenkapitals gem. § 11 Abs. 4 EigBGes;
 9. Übernahme von neuen Aufgaben, insbesondere Angliederung sonstiger Unternehmen und Einrichtungen der Gemeinde, die nicht als wirtschaftliche Unternehmen gelten, jedoch wirtschaftlich oder technisch mit dem Eigenbetrieb im Zusammenhang stehen;
 10. Übernahme von Bürgschaften und Bestellung anderer Sicherheiten;
 11. Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes sowie über den Ausgleich von Verlustvorträgen;
 12. Genehmigung der Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern der Betriebskommission und deren Stellvertretern oder mit der Betriebsleitung nach Maßgabe des § 3 Abs. 6 und des § 6 Abs. 9 EigBGes;
 13. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (3) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um eine Zuständigkeit der Betriebskommission nach § 9 dieser Satzung handelt, kann sich die Gemeindevertretung durch Änderung der Betriebssatzung weitere Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung vorbehalten.

§ 12 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleiter und die beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Gemeindevorstand als Bedienstete der Gemeinde eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (3) Die Dienstanweisungen und Hausverfügungen gelten auch für die Betriebsleiter und die sonstigen Mitarbeiter des Eigenbetriebs.

§ 13 Kassen- und Kreditwirtschaft

Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Geldmittel der Sonderkasse werden von der Gemeindekasse verwaltet. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 11 Abs. 2 Satz 1 und 12 EigBGes sind besonders zu beachten.

§ 14 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus einem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, sowie einen fünfjährigen Finanzplan gemäß § 19 EigBGes aufzustellen.
- (2) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstands.

§ 16 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes finden die Vorschriften des zweiten Teils des Eigenbetriebsgesetzes (§ 10 bis § 27) entsprechende Anwendung.
- (2) Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

§ 17 Jahresabschluss, Lagebericht

- (1) Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen. Die Bilanz ist nach Formblatt 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Formblatt 2 und der Anlagennachweis nach

Formblätter 4 und 5 der jeweils gültigen Fassung der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe zu gliedern. Für die einzelnen Betriebszweige ist zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht nach Formblatt 3 dieser Verordnung aufzustellen.

- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dessen Bericht und den Stellungnahmen der Betriebsleitung und der Betriebskommission und über den Gemeindevorstand der Gemeindevertretung vorzulegen. Der Jahresabschluss soll innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres festgestellt werden. Gleichzeitig beschließt die Gemeindevertretung über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes.
- (3) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist mit dem Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und Datum in der ortsüblichen Form öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen des Eigenbetriebes erfolgen in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Gemeinde Fürth.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 13.12.2016 in Kraft.

Fürth, den 13. Dezember 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fürth

Volker Oehlenschläger
- Bürgermeister -